

OLG Oldenburg bestätigt Landgericht Aurich

Keine nachträgliche Kontrolle von Fernwärmepreisen nach jahrelanger unbeanstandeter Abrechnungspraxis

Das OLG Oldenburg hat in einem Beschluss vom 28. September 2006 klargestellt, dass Fernwärmepreise keiner Kontrolle mehr zugänglich sind, wenn die Preisgestaltung vorher jahrelang ohne Beanstandung hingenommen wurde. Dies bedeutet, dass ein jahrelang unbeanstandet durchgeführter Versorgungsvertrag auch in Zukunft Bestand haben wird. Positiv wirkt es sich dabei aus, wenn das Preissystem klar aufgebaut und kundenfreundlich erläutert ist.

Das Oberlandesgericht Oldenburg hat in einem Beschluss vom 28. September 2006 (11 U 31/05, LG Aurich 3 O 293/05) klargestellt, dass Fernwärmepreise keiner Kontrolle mehr zugänglich sind, wenn die Preisgestaltung vorher jahrelang ohne Beanstandung hingenommen wurde.

Sachverhalt

Die Klägerin betreibt eine Klinik und verlangte von der Beklagten, ihrer Fernwärmelieferantin, die Rückzahlung angeblich zuviel gezahlter Beträge der Jahre 2000 bis 2004.

Die Parteien hatten am 22. Dezember 1988 einen Fernwärmevertragsvertrag geschlossen, der in seiner Anlage 1 die Preisregelung enthielt. In der Anlage zu den Fernwärmeabrechnungen wurde von der Beklagten unter Ziffer 2 die Entwicklung des Arbeitspreises und unter Ziffer 4 die Entwicklung des Gaspreises des Vorlieferanten dargestellt. Der Arbeitspreis wurde sowohl für die Fernwärme- als auch die Dampflieferungen jeweils unter

Zugrundelegung des Gasabgabepreises des Vorlieferanten an die Beklagte berechnet.

Im Rahmen eines internen Preisvergleichs ließ die Klägerin zunächst für das Jahr 2003 und später auch für die Jahre 2000, 2001 und 2004 eine Wärmepreisanalyse durchführen. Die Analyse ergab einen angeblich zu hohen Preis für die Wärmelieferungen.

In der mündlichen Verhandlung vom 11. Januar 2006 haben die Parteien die im Streit befindlichen Überzahlungen zum Grundpreis verglichen, sodass abschließend allein über Rückzahlungen für Fernwärme- und Dampflieferungen sowie die Berechnung des Arbeitspreises gestritten wurde.

Die Klägerin argumentierte, die Beklagte habe entgegen der vertraglichen Vereinbarung allein die Gaspreise des Vorlieferanten zur Entwicklung des Arbeitspreises herangezogen. Dadurch habe sie einen höheren als den vertraglich vereinbarten Preis zahlen müssen. Die Rechnungen seien lediglich auf ihre rechnerische Richtigkeit hin überprüft worden. Eine Prüfung der sachlichen Richtigkeit in Bezug auf die Berechnung des Arbeitspreises sei nicht erfolgt. Sie vertrat ferner die Auffassung, die vertragliche Regelung zur Entwicklung des Arbeitspreises verstoße gegen die AVBFernwärme V.

Die Beklagte war der Auffassung, die Abrechnung sei vertragsgemäß erfolgt und trug dazu vor, jedenfalls durch das Schreiben der Beklagten vom 23. April 1991 sei eine Konkre-

tisierung des Vertrages dahingehend erfolgt, dass der Gaspreis maßgeblich für die Gestaltung des Arbeitspreises sei. Ferner erhob sie teilweise die Einrede der Verjährung und hält den Anspruch der Klägerin insgesamt für verwirkt bzw. nicht rückabwicklungsfähig. Schließlich hält sie den von ihr veranschlagten Arbeitspreis für angemessen.

Das Landgericht Aurich hatte die Klage im März 2006 abgewiesen. Das Oberlandesgericht Oldenburg wies die hiergegen eingelegte Berufung mangels Erfolgsaussichten durch Beschluss ab.

OLG Oldenburg bestätigt Ausführungen des Landgerichts Aurich

Das Gericht hat bewusst auf eine Prüfung der Preisänderungsklausel nach § 24 Abs. 3 AVBFernwärmeV verzichtet, weil die Kundin ihre Rechte verwirkt hat. Eine Preiskontrolle nach § 315 BGB war unter diesen Umständen so abwegig, dass das Gericht darauf gar nicht mehr eingegangen ist.

Der Zahlungsverpflichtung der Klägerin aufgrund der anerkannten Abrechnungen steht das mögliche Fehlen eines Rechtsgrundes nicht entgegen. Es kann offen bleiben, ob hier mit dem Anerkenntnis ein Streit über eine Unsicherheit über den Inhalt des zwischen den Parteien bestehenden Rechtsverhältnisses beendet und ohne Rücksicht auf das Bestehen oder Nichtbestehen des anerkannten Anspruchs eine klare Rechtslage geschaffen werden sollte. Zwar kann bei einem Fehlen eines Rechtsgrundes, wenn die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, das Schuldanerkenntnis kondizierbar sein. Die Bereicherungseinrede greift im vorliegenden Fall aber bereits deshalb nicht, weil Verwirkung eingetreten ist. Ein Recht ist verwirkt, wenn der Berechtigte es längere Zeit hindurch nicht geltend gemacht hat und der Verpflichtete sich darauf eingerichtet hat und sich nach dem gesamten Verhalten des Berechtigten auch darauf einrichten durfte, dass dieser das Recht auch in Zukunft nicht geltend machen werde (*Palandt/Heinrichs*, BGB, 65. Aufl., § 242 Rdnr. 87). Voraussetzungen sind damit ein Zeitmoment und ein Umstandsmoment.

Das Zeitmoment ist erfüllt. 16 Jahre lang wurden die Preisanpassun-



RA **Adolf Topp** ist stellvertretender Geschäftsführer und Leiter des Bereichs »Recht und Europa« der Arbeitsgemeinschaft für Wärme und Heizkraftwirtschaft – AGFW – e.V. bei dem VDEW, Frankfurt am Main

gen nach Maßgabe der Vorstellungen der Beklagten vorgenommen. Die Abrechnungen waren nachvollziehbar und sind von der Klägerin verstanden worden. 16 Jahre lang hat die Klägerin keine Notwendigkeit gesehen, auf eine Änderung der Anpassungspraxis hinzuwirken.

Der erforderliche Vertrauenstatbestand der Verwirkung ist ebenfalls gegeben. Voraussetzung hierfür ist, dass sich der Verpflichtete aufgrund des Verhaltens des Berechtigten darauf eingerichtet hat, dieser werde sein vermeintliches Recht nicht mehr geltend machen. Das Umstandsmoment ist in der Regel erfüllt, wenn der Schuldner im Hinblick auf die Nichtgeltendmachung des Rechtes die Vermögensdispositionen getroffen hat (*Palandt/Heinrichs*, a.a.O., § 242 Rdnr. 95). Anhaltspunkte dafür – dies ist von keiner Partei vorgetragen worden –, dass die Beklagte entsprechende Rückstellungen gebildet hat, sind nicht vorhanden. Es ist daher davon auszugehen, dass die Beklagte die von der Klägerin gezahlten Einnahmen bereits verplant und ausgegeben hat. Es ist ihr nicht zuzumuten, ihre Vermögensdisposition zu ändern, wenn die Klägerin im nachhinein die langjährige Praxis der Beklagten im Zusammenhang mit der Erhöhung der Preise nicht akzeptieren will, obwohl ihr bekannt war, bzw. den Entscheidungsträgern hätte bekannt sein können, auf welcher Basis die Fernwärmeabrechnung durch die Beklagten erfolgt. Aufgrund der offen gelegten Preisgestaltung und der Überprüfung durch die Klägerin ist eine Vertrauenslage dahingehend geschaffen worden, dass diese Preisgestaltung nachträglich nicht geändert werde.

Anmerkung

Der Beschluss des Oberlandesgerichts Oldenburg ist bemerkenswert in seiner Präzision und Klarheit der Argumentation. Der Beschluss hilft bei der Umsetzung der Grundsatzentscheidung des BGH vom 11. Oktober 2006 zur Preiskontrolle nach § 315 BGB (siehe *EuroHeat&Power* 1-2/2007). Das OLG Oldenburg hat nämlich klar herausgestellt, dass im Vertrauensverhältnis zwischen FVU und Kunden die jahrelange unbeanstandete Vertragsabwicklung etwas wert ist. Diese übereinstimmende Vertragsab-

wicklung und Vertragspraxis kann nicht einfach mit »Gutachten« von Energieberatern »weggewischt« werden.

Zunächst ist bemerkenswert, dass das Verfahren so geführt wurde, wie es § 30 AVBFernwärmeV vorsieht: Die Fernwärmekundin hatte ihre Lieferungen gemäß Rechnung bezahlt und war auf den Rückforderungsprozess verwiesen worden, d.h. sie hatte eine angebliche Überzahlung zurückgefordert.

Das Landgericht Aurich und das Oberlandesgericht Oldenburg haben dann aber etwas Bemerkenswertes getan: Sie haben gerade nicht die Fernwärmepreise anhand von § 24 Abs. 3 AVBFernwärmeV überprüft und auch nicht nach § 315 BGB, was nach der Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofes auch nicht mehr möglich ist.

Sie haben sich aber auch nicht mehr mit der Auslegung eines etwas unklaren Vertrages befasst und damit, was eigentlich gemeint worden sei. Sie haben vielmehr auf die tatsächliche Vertragspraxis abgestellt. Dies kann folgendermaßen zusammengefasst werden: Die Parteien werden am besten gewusst haben, wie der Vertrag auszulegen ist. Wenn sie dann entsprechend einer übereinstimmenden Auslegung des Vertrages abrechnen und auf diese Abrechnung jahrelang unbeanstandet gezahlt wird, dann gilt dies und kann nicht im Nachhinein in Frage gestellt werden. Rückforderungsansprüche sind dann verwirkt, wie es im OLG-Beschluss heißt.

Das Gericht ist sicher auch davon beeinflusst worden, dass der Fernwärmeversorger sein Preissystem im Vertrag, im Preisblatt und in Abrechnungen genau erläutert hat und den Kunden umfassend informiert hat.

Zusammenfassung

Dem OLG-Beschluss ist ohne Einschränkungen zuzustimmen. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass ein jahrelang unbeanstandet durchgeführter Vertrag auch in Zukunft Bestand haben wird. Positiv wirkt es sich aus, wenn das Preissystem klar aufgebaut und kundenfreundlich erläutert wird. ■

a.topp@agfw.de

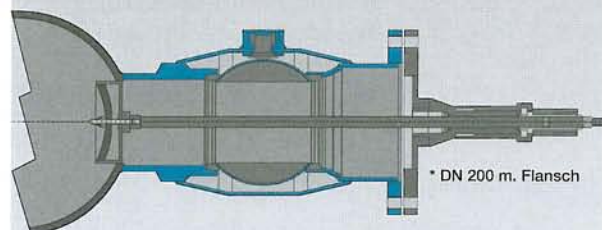
www.agfw.de

NAVAL-Fernwärmekugelhähne

- Schweißenden
- Flanschen
- beids. Innengewinde
- Schweißende/Flansch
- Schweißende/IG
- Bedarfsanschlußhähne
- Anbohrkugelhähne
- Erdverlegte Kugelhähne
- Regulierhähne
- Kugelhähne für Dampf



NAVAL-Anbohrsystem



TÜV-Bauteilkennzeichen
AR. 303-04

DN 25 - 150 voller Durchgang
DN 150-200 red. Durchgang
Betriebsdruck bis 25 bar,
Temperatur max. +200° C



NEU!

Der Anbohr-Mini für
Hausanschlüsse
DN 20 - DN 32.
Kompakt & günstig
(ohne Abb.)



<http://www.kaehler-armaturen.de>